

Hinweis auf Einbahnstraßenregelung der Weiglstraße mittels Bodenmarkierung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02370 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17496

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02370

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 23.09.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg hat am 06.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02370 (Anlage) beschlossen. Sie beinhaltet Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, dass die zwischen Marsstraße und Klarstraße in Richtung Westen einbahngeregelte Weiglstraße nicht mehr „verkehrt herum“ durch Kraftfahrzeuge befahren wird. Vorgeschlagen wird das Aufbringen einer Bodenmarkierung an der Kreuzung zur Klarstraße sowie eine häufigere Bestreifung durch die Polizei.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Im Rahmen mehrerer Inaugenscheinnahmen wurde die Verkehrssituation im einbahngeregten Abschnitt der Weiglstraße überprüft. Dabei konnten weder Mängel an der Beschilderung noch unerlaubte Fahrten gegen die Einbahnrichtung festgestellt werden.

Eine aktuelle Rückfrage bei der örtlichen Polizeiinspektion 42 ergab, dass dort bislang keine Mitteilungen sowie eigene Feststellungen hinsichtlich der geschilderten Problematik bekannt sind.

In ihrer Stellungnahme von Dezember 2024 rückäußerte die Polizei zudem, dass die Beamt*innen der hiesigen Inspektion hinsichtlich des vermeintlichen Befahrens der Weiglstraße entgegen der Fahrtrichtung sensibilisiert wurden. Jedoch muss, so die Polizei, die

örtliche und zeitliche Intensität der Überwachung dabei auf die personellen und strukturellen Möglichkeiten sowie die Auswirkung der Zu widerhandlung auf die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss abgestimmt werden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird der Straßenzug im Rahmen des täglichen Streifendienstes in 2025 verstärkt überwacht. Festgestellte Verstöße werden entsprechend sanktioniert.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02370 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 06.11.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssituation im einbahngeregelten Abschnitt der Weiglstraße wurde in Augenschein genommen. Die aufgestellte Beschilderung entspricht den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung und ist jeweils gut sichtbar. Für die Aufbringung einer Bodenmarkierung an der Kreuzung zur Klarstraße gibt es derzeit keine Notwendigkeit. Die Polizei wird die Weiglstraße im Rahmen des täglichen Streifendienstes in 2025 verstärkt auf Fahrten entgegen der Einbahnregelung überwachen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02370 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Anna Hanusch

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

[zurück zum MOR-GB2.211](#)

zur weiteren Veranlassung